



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

22. Juni 2007

Nr. 15/ S. 1

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Hövelhof
vom 22. Juni 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NW 2006 S. 516 ff) in der geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hövelhof als örtlicher Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 14.06.2007 für das Gebiet der Gemeinde Hövelhof folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Anlässlich des Hövelmarktes dürfen Verkaufsstellen am ersten Sonntag des Monats Oktober jeden Jahres von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Anlässlich des Frühjahrsfestes dürfen Verkaufsstellen an dem Sonntag jeden Jahres, der dem 1. Maifeiertag am nächsten liegt, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann nach § 21 des Mutterschutzgesetzes bzw. nach § 58 und 59 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.10.2003 außer Kraft.

Hövelhof, den 22.06.2007

Gemeinde Hövelhof
als örtliche Ordnungsbehörde

Berens
Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.